

**Anordnung  
über die Anwendung des territorialen Grund-  
schlüssels bei der Untergliederung der Territorien  
der Stadtkreise, der kreisangehörigen Städte,  
Stadtbezirke und Gemeinden  
vom 5. Dezember 1968**

Im Einvernehmen mit dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte wird auf der Grundlage der Verordnung vom 28. Oktober 1966 über das Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik (GBl. II S. 881) folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Diese Anordnung gilt für alle Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, die zur Qualifizierung ihrer Leitungstätigkeit eine Unterteilung ihres Territoriums für Klassifizierungen vornehmen.

(2) Die Leiter zentraler Staats- und Wirtschaftsorgane sichern, soweit es in Übereinstimmung mit ihren Aufgaben und den Erfordernissen der Städte und Gemeinden steht, daß der territoriale Grundschlüssel für die Erfassung und Aufbereitung von Daten in den Städten und Gemeinden angewendet wird.

**§ 2**

(1) Der territoriale Grundschlüssel (siehe Anlage) ist gemäß § 1 für die Wahrung der Einheitlichkeit in der Dokumentation von Daten anzuwenden.

(2) Der territoriale Grundschlüssel schließt an die Nummerierung der Bezirke, Kreise und Gemeinden des „Verzeichnisses der Gemeinden und Ortsteile der DDR“ an. Er umfaßt in folgender Reihenfolge

- 3 Stellen für die Kennzeichnung des Wohnbezirkes
- 2 Stellen für die Straßen
- 3 Stellen für die Grundstücksnummern und
- 1 Stelle für die alphabetische Unterteilung der Grundstücksnummer.

**§ 3**

Das Institut für Verwaltungsorganisation und Bürotechnik erteilt in Abstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik Konsultationen zur Einführung des territorialen Grundschlüssels.

**§ 4**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1968

**Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik**

Prof. Dr. habil. D o n d a

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Darstellung der Anwendung des territorialen Grundschlüssels gemäß § 2 Abs. 2  
der Anordnung vom 5. Dezember 1968**

Kennzeichnung des territorialen Grundschlüssels am Beispiel der kreisangehörigen Stadt Worbis							
09	08	56	003	02	004	2	
Bezirk Erfurt	Kreis Worbis	Nr. der Stadt innerhalb des Kreises	Wohnbezirk 3 innerhalb der Stadt	..... ..... Straße	Grundstück Nr. 4	Untergliederung des Grundstücks Nr. 4 b	
Numerierung nach Verzeichnis der Gemeinden und Ortsteile der DDR				Territorialer Grundschlüssel			
	Bezirk	Kreis	Nr. der Stadt	Wohnbezirk	Straße	Grundstück Nr.	Untergliederung Nr.
<b>Erfurt</b> Stadt							
Stadtkreis mit Stadtbezirk	09	32	01*	009	04	021	0
<b>Weimar</b> Stadt							
Stadtkreis ohne Stadtbezirk	09	31	00	021	04	076	3
<b>Worbis</b>							
Kreisangehörige Stadt	09	08	56	003	04	064	2
<b>Beltingrode</b>							
Kreisangehörige Gemeinde	09	08	01	002	08	103	0

\* Stadtbezirk Mitte